



## **Stellungnahme zum Entwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) und zur geänderten Wissensbilanz-Verordnung 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ULV nimmt zum Entwurf der Verordnung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (UniFinV) vom 5. Juni 2018 wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf hebt mit seinem Festlegungs- und Regelungskatalog die Möglichkeit zur Verhandlung von Leistungsvereinbarungen zwischen Universitäten und Bund nahezu vollständig aus. Er lässt im Zusammenwirken mit der in den §§ 12 ff UG bereits äußerst einschränkend festgelegten Grundlage für angemessene Budgetierungen der individuellen Universitäten keinen Spielraum. Da an den Universitäten unterschiedliche Personalstrukturen implementiert sind, kann es aus Sicht des ULV keine Lösung sein, unumstößliche Budgetsäulen a priori per Gesetz und Verordnung festzuschreiben. Des Weiteren setzt die Abhängigkeit diverser Indikatoren von Prüfungsbeurteilungen und Studienabschlüssen im Lichte der Wissenschafts- und Lehrfreiheit problematische Anreize, die in eine völlig falsche Richtung gehen. Völlig inakzeptabel ist die in § 2 Abs 1 Z 1 lit a, b u. c indirekt verankerte Erfolgshaftung des Lehrpersonals für ECTS-mäßig vordefinierte Prüfungsaktivitäten von Studierenden. Die Budgetmittel sind nicht dafür da, um vordefinierte Prüfungsziele zu lukrieren, sondern Ressourcen für den ordentlichen Studienbetrieb im angemessenen Umfang sicherzustellen.

Die Weichenstellungen für die Qualitätsentwicklung im Lehr- und Forschungsbereich sind mit Implikationen auf die Personalstrukturen verbunden, weil Personalkategorien als Qualitätskategorien herangezogen werden. Eingriffe in die Qualitätsentwicklung insbesondere der Lehre stellen die im Verordnungsentwurf im § 2 Abs 1 angeführten, umfassenden, sieben qualitätssichernden Maßnahmen dar, von denen mindestens fünf nachweislich umzusetzen sind. Schon die erste Maßnahme des Nachweises, dass Lehrveranstaltungsevaluierungen von allen Pflichtlehrveranstaltungen längstens alle 3 Semester zu erfolgen haben, ist ein massiver Eingriff in die Lehrtätigkeit an den einzelnen Standorten. Im UG sind im § 14 die Grundsätze und das Bekenntnis zur Lehrevaluierung, die mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen hat, festgelegt. Mit diesen Grundsätzen im Sinne der Qualitätssicherung können wir uns als Interessensvertretungen auch identifizieren. Die in dieser Verordnung intendierte massive Verkürzung dieses Zeitraums hat gesetzesändernden Charakter und erscheint uns deshalb als rechtswidrig und überschießend kontrollierend angelegt. Die übrigen aufgelisteten Qualitätsmaßnahmen wirken wahllos aufgelistet und sollten nicht generell verordnet sondern konkret im Wege der Leistungsvereinbarungsverhandlungen auf die jeweiligen Spezifika der Standorte ausgelegt und vereinbart werden.

Im Übrigen hat die Vorgabe, dass eine Universität 50 vH bestimmter Budgetmittel erhält, wenn sie wahllos drei von sieben vorgegebenen Maßnahmen nachweist (!), Glücksspielcharakter und ist einer akademischen Institution unwürdig.

Wenn der „Wettbewerbsindikator 2b“ mit der „Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität pro Kalenderjahr“ in Bezug gesetzt wird, so müssten die unterschiedlichen Anstellungspraktiken an den verschiedenen Standorten berücksichtigt werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen wie der TU Graz, werden Doktoratsstudierende in einem Vollbeschäftigungsausmaß angestellt. Weit verbreitet sind Beschäftigungsausmaße von 75 % und teilweise auch darunter (also weniger als 25% für die Inhalte der Dissertation!). Die in diesem Entwurf angeführte Maßzahl zielt in der derzeitigen Ausformulierung auf „Köpfe“ ab und gibt kein umfassendes Bild ab, sodass zu fordern ist, dass hier auch das Beschäftigungsausmaß in diese Maßzahl miteinkalkuliert wird.

Die im Verordnungsentwurf mehrfach angesprochene Fächergewichtung entbehrt jeder analytischen Begründung und hat Willkürcharakter, der sich in der Genese der Vorentwürfe nur allzu deutlich offenbart. Selbst in den Erläuterungen wird zugegeben, dass die ISCED Statistik für die internationale Standardklassifikation im Bildungswesen der Vergleichbarkeit von Universitäten dient und nicht der Aufwanderfassung bestimmter Fächergruppen. Bei wissenschaftlich profunder Herangehensweise wären die unterschiedlichen Ergebnisse der in Aussicht gestellten Zuwachsbeträge für die einzelnen Universitäten in den Vorentwürfen innerhalb weniger Monate undenkbar. Wir beobachten hier politische Verteilungskämpfe, die auf dem Rücken des Personals ausgetragen werden. Die Unseriosität der Parameter wird schließlich auch dadurch deutlich, dass Relationen nur zwischen Studierenden und Professor\_innen, assoziierten Professor\_innen bzw. Dozent\_innen für die Zulassungsbeschränkungen hergestellt werden und dadurch den übrigen 85% des wissenschaftlich/künstlerischen Personals Bedeutungslosigkeit signalisiert wird.

Der Budgetverteilungskatalog in dieser Verordnung ist nicht geeignet den spezifischen Charakteristika von Universitäten – selbst wenn sie fachverwandte Bereiche abdecken sollen – gerecht zu werden.

Mag. Dr. Christian Cenker (Vorsitzender), [christian.cenker@univie.ac.at](mailto:christian.cenker@univie.ac.at)  
DDr. Anneliese Legat (stellvertretende Vorsitzende), [anneliese.legat@uni-graz.at](mailto:anneliese.legat@uni-graz.at)  
Dr. Stefan Schön (Pressesprecher), [stefan.schoen@my.goed.at](mailto:stefan.schoen@my.goed.at)

Wien, 22. Juni 2018